Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1951)**

Heft 7

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sprachspiegel

Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Heumonat 1951 35. Jahrgang der „Mitteilungen" 7. Jahrg. Nr. 7

„Ohne alle Gefährde"

Zur Zürcher Sechshundertjahrfeier

Der Eintritt Zürichs in den Bund der Eidgenossen hatte natürlich keine sprachpolitische Bedeutung und eine sprachgeschichtliche nur insofern, als die Bundesurkunde eines der frühen Denkmäler einer deutschen Kanzleisprache bildet, wie sie sich bezeichnenderweise gerade in der Schweiz entwickelte. So war schon das erste, auf drei Jahre befristete Bündnis Zürichs mit Uri und Schwyz vom Jahre 1291 deutsch gefaßt, der wenige Monate vorher geschlossene Bund der drei Waldstätte noch lateinisch. In den verflossenen Festtagen hat der eine oder andere Leser Gelegenheit gehabt, in seiner Zeitung oder sonstwo den Bundesbrief von 1351 in neuhochdeutscher Übersetzung zu lesen, in der immer noch der etwas umständliche, aber feierlich und treuherzig anmutende ursprüngliche Wortlaut nachklang. Dabei ist ihm wohl eine Formel aufgefallen, die gegen zwanzigmal, nach fast jeder einzelnen Bestimmung des Bündnisvertrages, vorkommt: „ohne alle Gefährde", und er hat sich wohl gefragt, was das heißen solle. Denn wenn die drei Wörter auch neuhochdeutsch sind, kann man ihren Sinn höchstens ahnen. Klar verstehen kann man sie nur, wenn man sie im mittelhochdeutschen Urtext: „an alle geverde" (oder schon abgekürzt „an all geverd") versteht. Die Betrachtung der ehrwürdigen alten Formel im Klang der alten Sprache sei unser Beitrag zur Erinnerungsfeier.

Was also heißt: „an alle geverde"? „Ane" oder „an" (mit langem a!) sagte man damals noch für „ohne". (Der Übergang von lang a zu lang o, wie er in einigen Wörtern, besonders vor n, eingetreten ist,